

# RS Vwgh 1995/8/30 95/16/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

BAO §198;

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

ErbStG;

## Rechtssatz

Hat ein Bescheid die Bemessung der Erbschaftsteuer zum Inhalt, so wird bei einem derartigen Abgabenbescheid ausschließlich die zwingenden Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes und Schenkungssteuergesetzes anzuwenden. Für Billigkeitsmaßnahmen ist demgegenüber bei der Vorschreibung der Abgabe kein Platz. Die Bestimmungen des §§ 236 f BAO sehen vielmehr die Nachsicht bereits fälliger - und damit hinsichtlich der Erbschaftsteuer mit Abgabenbescheid iSd § 198 BAO festgesetzter - Abgabenschuldigkeit vor, wobei Voraussetzung einer solchen Billigkeitsmaßnahme zunächst ein entsprechender Antrag des Abgabenschuldigen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160098.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)